

Rückblick auf die 135. Jahresversammlung der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: AssociationNews

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Band (Jahr): 95 (1967)

PDF erstellt am: 19.04.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rückblick auf die 135. Jahresversammlung der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft

*Samstag, den 28. Oktober 1967, Gasthaus «Krone», Gais,
Beginn 9.30 Uhr.*

Ein milder Herbsttag, der sich an die Kette seiner goldenen Vorgänger würdig anreihet, ist der diesjährigen Jahresversammlung beschieden. 63 Gesellschaftsmitglieder aus allen Teilen des Kantons sind nach Gais gekommen. Unser Präsident, Herr Heinrich Kempf-Spreiter eröffnet um 9.45 Uhr die Versammlung im freundlich hergerichteten Saal mit einem freundlichen Gruß an die Versammlungsteilnehmer. Einen besondern Willkomm entbietet er den Regierungsräten Robert Höhener, Bühler, Ernst Vitzthum, Walzenhausen, Ständerat K. Dobler, Appenzell, den Ehrenmitgliedern Fräulein Clara Näf, Herisau und Herrn Dr. Alfred Bollinger, Herisau und schließlich dem Tagesreferenten, Herrn Bezirksanwalt Dr. Rudolf Gerber aus Zürich und dessen Frau. Der Gesellschaftsvorstand ist vollzählig. Nach der Bekanntgabe einer langen Reihe von Entschuldigungen liest der Vorsitzende seinen

Jahresbericht

Liebe Gemeinnützigste,

die mir vor Jahresfrist auferlegte Aufgabe, die Leitung Ihrer Gesellschaft zu übernehmen, veranlaßte mich, mir einen gewissen Überblick über die bisherigen Geschehnisse unserer Institution zu schaffen, mir den eigentlichen Vereinszweck in Erinnerung zu rufen und alsdann einige Gedanken darüber zu sammeln, ob wohl unsere «Gemeinnützigste» noch in die heutige Zeit hineinpasst. Ich gestehe indessen, daß mir dies bis heute noch nicht vollumfänglich gelungen ist.

Am wenigsten Schwierigkeiten — das liegt etwas in meiner Veranlassung — bereitete mir die Rückschau auf die vergangene Vereinsgeschichte seit dem Jahre 1832, wozu mir persönlich noch alle Jahresberichte zur Verfügung stehen. Blättert man allerdings noch weiter zurück, so stößt man auf die dreizehn Jahre ältere St. Gallisch-Appenzellisch-Gemeinnützige Gesellschaft, deren Aktivität zu einem schönen Teil auf die Zellweger in Trogen zurückzuführen war. Mit dem Rückgang ihres Einflusses vor etwa 100 Jahren und dem Aufkommen von Fabrikant Jakob Steiger-Meyer in Herisau erfolgte die endgültige Lösung von St. Gallen.

In genau dieselbe Zeitepoche fiel andererseits die erste Kontaktnahme mit dem innerrhodischen Landesteil. So werden nächstes Jahr 100 Jahre verflossen sein, seit sich gemeinnützig gestimmte Bürger beider Landesteile nach 270jähriger politischer und konfessioneller Trennung wieder zu gemeinsamer Tat zusammengefunden haben.

Ich enthalte mich heute, das vergangene Wirken unserer Gesellschaft aufzugreifen. Dagegen stelle ich fest, daß wir mit unseren rund 2000

Mitgliedern eine ganz anständige Gesellschaft geworden sind. Das Abbild unserer Tätigkeit finden Sie alljährlich in unserm Jahrbuch vor, das heute in seiner 94. Auflage vorliegt. Bei Durchsicht desselben werden Sie bemerken, daß wir den zweiten Teil mit der Berichtgabe unserer verschiedenen Institutionen, die bis anhin stets etwa 35 Seiten in Anspruch nahm, wesentlich gekürzt haben. Neben einer Kostenverringerung möchten wir mit dieser Maßnahme dem Werk selbst einen erhöhten Gehalt verleihen. Darin sind wir uns bestimmt alle einig, daß unsere App. Jahrbücher für viele unserer Mitbürger im In- und Ausland noch immer ein wertvolles Bindeglied mit ihrer Heimat, aber auch eines der wenigen und wertvollsten Dokumente appenzellischen Lebens und kulturellen Wirkens darstellen. Leider sind deren Herstellungskosten einer dauernden Verteuerung unterworfen. Es bleiben uns bei einem obligatorischen Jahresbeitrag unserer Gesellschaft von Fr. 10.— nach Abzug der Herstellungs- und Versandkosten für das Jahrbuch von ca. 7.50 Fr. noch Fr. 2.50 für unsern Gesellschaftszweck übrig, was die Verfügungsfreiheit für eine «Gemeinnützte» naturgemäß stark einschränkt.

Gleichwohl können wir nicht etwa sagen, wir hätten uns dem Zeitgeist verschlossen und mit unsern finanziellen Aufwendungen Zurückhaltung geübt. Unsere Aufwendungen haben sich seit Beginn des Zweiten Weltkrieges beinahe vervierfacht. Da wir aber weiter wirken wollen und es auch nicht an neuen Aufgaben fehlt, wird es eines unserer wichtigsten Anliegen sein, unsere finanzielle Aktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten und weiter zu verbessern, um auch der Zukunft gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang bilden die uns immer wieder zukommenden Vermächtnisse eine willkommene Hilfe. Auch an dieser Stelle sei das gerade dieses Jahr uns zugewiesene Testat von Herrn Adolf Eisenhut, alt Stickerreifabrikant, von Bühler, in der Höhe von Fr. 10 000.— hervorgehoben und aufs herzlichste verdankt. Auch in diesem Jahr hatten wir von einigen langjährigen, treuen Mitgliedern für immer Abschied zu nehmen:

	Mitgliedschaft seit
Arnold Friedrich, Goldach	1918
Frl. Frieda Tobler, Teufen	1923
Frau Louise Zähler, Trogen	1923
Konrad Egger, Herisau	1927
Ernst Zürcher, St. Gallen	1929
Ernst Schmid, Waldstatt	1930
Adolf Preisig, Wettingen	1932
Alt-Landammann Armin Locher, Oberegg	1933
E. Tobler, Dir., Bern	1938
Hugo Buff, alt-Kantonsrat, Wolfhalden	1942

Mit unserer ungefähr gleichaltrigen gesamtschweizerischen Organisation, deren Leitung in Zürich liegt und die ein eigenes Sekretariat führt, bestehen interessanterweise nur lose Verbindungen. Die kantonalen Gesellschaften führen eben weitgehend ein eigenständiges Leben. Dagegen weist die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft in ihrer sog. Zen-

tralkommission ein Kopfgebilde auf, in dem in der Regel auch Vertreter der kantonalen Gesellschaften Einsitz haben. In unserem Falle betrifft dies Herrn alt-Pfarrer Josef Böni in Bern, unseren früheren Gesellschaftspräsidenten.

Die Erfüllung der von ihr selbst gestellten Aufgabe, nämlich die Förderung geistiger und materieller Volkswohlfahrt auf schweizerischer, wie auch auf kantonaler Ebene, erblickt die schweizerische Gemeinnützige in erster Linie in ihrer Präsenz als Rahmenorganisation und Koordinationsstelle einer fast ungenannten Zahl von Institutionen der Volksbildung, der Volksgesundheit und der sozialen Arbeit in der ganzen Schweiz, in der Mitarbeit und Beratung in einer Reihe von Spezialkommissionen und schließlich in der Eigenverwaltung von verschiedenen Heimen, zu denen u. a. auch das Erholungsheim «Für Mutter und Kind» in Waldstatt zu zählen ist. Wohl eine der schönsten und hehrsten Aufgaben der «Schweizerischen» sehe ich in der Betreuung und Erhaltung des Rütlis und der Durchführung der jährlichen Bundesfeiern.

Als bedeutendste koordinatorische Leistung darf vielleicht die Landeskongferenz für Sozialarbeit erwähnt werden, deren Geschäftsstelle zum Zentrum schweiz. Sozialarbeit geworden und inzwischen auch zur Kontaktstelle der internationalen Konferenz für Sozialarbeit und zu den Vereinten Nationen herangewachsen ist. Und als *eines* der Arbeitsbeispiele mag vielleicht die im Juni 1967 herausgegebene Empfehlung für die Besoldungs- und Ferienansätze des Personals in Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche erwähnt werden. Meine Schilderung gesamtschweizerischen Wirkens in der Sozialarbeit wäre jedoch lückenhaft, wollte ich an dieser Stelle nicht auch der bald 80jährigen Tätigkeit des «Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins» mit ihren 222 Sektionen gedenken, deren Wirksamkeit von der Organisation der Krankenpflege, der Leitung von Schulen für Hauspflegerinnen und Hauswirtschaft, der Führung zahlreicher alkoholfreier Gaststätten, der Adoptivkinderversorgung u. a. m. bis zum schlichten Dienst der Unkrautvertilgung auf Friedhofwegen und dem Ausschmücken von Gräbern in ländlichen Gegenden hinüberreichen.

Die bereits erwähnten kantonalen Gesellschaften segeln unter den verschiedensten Vorzeichen, jede hat ihre besondere Aufgabe und dabei ist es gar nicht so, daß ihre Aktivität etwa mit der Größe der Kantone zunähme. So weist unser kleinster Kanton Zug mit etwa 2 300 Mitgliedern den größten Geschäftsumfang auf und unterhält, zusammen mit der Tuberkuloseorganisation sogar ein eigenes Sekretariat. Dabei nennt sie ein Sanatorium und zwei Kinderheime ihr Eigentum.

Zusammen mit den 2 000 Mitgliedern beider Appenzell weisen diese beiden kleinen Kantone mehr als die Hälfte des Gesamtmitgliederbestandes der Schweiz (gegenwärtig 7 569) auf. Ein Glück, daß sich unser Jahresbeitrag an die schweizerische Organisation nur in einem symbolischen Pauschalbetrag von Fr. 150.— erschöpft, ansonst sich die Frage des kantonalen Finanzausgleiches, allerdings hier mit umgekehrten Vorzeichen als üblich, auch auf diesem Gebiete noch stellen würde.

Zurückkommend auf unsere eigene Tätigkeit im verflassenen Jahr soll vorerst der 50jährigen segensreichen Wirksamkeit der Stiftung «Für das Alter» gedacht sein. Ihre Gründung fällt ins Kriegsjahr 1917, als die Lage

der alten unbemittelten Menschen immer schlimmer wurde und man zunehmend genötigt war, sie in Armenhäusern unterzubringen. Nach fünf Jahrzehnten segensreicher Tätigkeit steht diese Institution nunmehr vor einer Umstruktuiertung. Die regelmäßige Ausrichtung von Hilfen geht zurück und soll in Zukunft durch gezielte Aktionen ersetzt werden. Für den äußeren Landesteil fällt auch unser Beitrag dahin. Innerrhoden dagegen wird das Altersheim Gontenbad weiter ausbauen.

Auf eine erfreuliche Aktivität kann die staatsbürgerliche Arbeitsgemeinschaft beider Appenzell zurückblicken. Die alljährlichen Vögelinseggtagungen, die stets eine Reihe von aktuellen Tagesfragen zur Aussprache bringen, zeitigen ein zunehmendes Interesse der Mitbürger. Ein weiteres Ziel dieser Vereinigung liegt in der Einführung der Jungbürgerfeiern, wo schon schöne Anfangserfolge zu verzeichnen sind.

Die App. A. Rh. Stiftung für Tuberkulosefürsorge, die seit dem Jahre 1948, als das Schweizervolk ein Obligatorium abgelehnt hatte, auf freiwilliger Basis weiterarbeitet, meldet uns eine zunehmende Verlagerung von der Jugend- zur Alterstuberkulose. Das Schirmbildverfahren soll noch vermehrt zu Nutze gezogen werden.

Die App. A. Rh. Pro Juventute versorgt alljährlich etwa 150 Kinder. Das Bedürfnis nach eigentlichen Pflegekinderplätzen ist im Laufe der Jahre zurückgegangen. Die übrigen Unterbringungsfälle erfordern eine differenziertere Behandlung. In den letzten Jahren ist eine leichte Zunahme von asthma-kranken Kindern festzustellen.

Zufolge Verstaatlichung erscheint der Bericht der weiblichen Berufsberatung zum letzten Mal in unserem Jahrbuch, nachdem diese Institution, etwa 25 Jahre lang auf freiwilliger Basis arbeitend, zur heutigen Stellung emporgewachsen ist.

Eine bemerkenswerte Wandlung hat sich auch im Blindenwesen vollzogen. Die Zahl der in den Blindenheimen untergebrachten Insassen ist in dauernder Abnahme begriffen. Auch diese Leute sind selbständiger geworden und halten sich heute vermehrt in ihren Familien auf. Die Anstrengungen der Blindenfürsorge verlaufen heute vermehrt in Richtung einer Eingliederung und Anlernung von Blindenberufen, was die Einrichtung besonderer Werkstätten, wie sie z. B. im Blindenheim St. Gallen vorzufinden sind, erforderlich macht.

Damit schließe ich meine Berichterstattung aus der Tätigkeit unserer Institution und behalte mir vor, Sie ein anderes Mal über einige unserer anderen zu berichten. Es liegt in der Natur der Sache, daß in allen Patronatsorganisationen viel Arbeit in aller Stille geleistet wird, aber nicht spektakulär genug ist, um alljährlich zu großen Veröffentlichungen Anlaß zu geben.

Das eigentliche Vereinsgeschehen im abgelaufenen Jahr konzentrierte sich auf die üblichen vier Vorstandssitzungen, in der die pendenten Fragen behandelt wurden. Die eine betraf den Ausbau der Heimpflege des appenzellischen Landfrauenvereins. In einer andern Sitzung wurde das Problem der Polizeistunde aufgegriffen. Ihr Vorstand vertritt die Auffassung, daß die im äußern Landesteil noch immer übliche 24-Uhr-Polizeistunde schon lange überholt sei und es für Wirt und Personal eine Wohltat wäre, die Nachtruhe, analog unserer Nachbarkantone, früher anbe-

räumen zu können. Es wäre dies auch ein Beitrag zur Bekämpfung des immer mehr zunehmenden mitternächtlichen Straßenlärms. So wurde beschlossen, eine diesbezügliche Eingabe an die kantonale Polizeidirektion einzureichen.

Über die ebenfalls im Gang befindliche Errichtung eines Heimes für praktisch bildungsfähige Kinder in Teufen, wofür sich unsere Gesellschaft an der letzten Jahresversammlung zur Übernahme des Patronates entschlossen hatte, wird Ihnen Herr alt-Regierungsrat Werner Hohl noch besonders berichten.

Meine Damen und Herren,

auch die AGG steht, wie viele ähnliche Organisationen in einem Zeitpunkt, in dem es gilt, die neuen Aufgaben und Ziele der Zukunft abzustecken. Unsere Gesellschaft hatte es sich stets angelegen sein lassen, den Zeitproblemen nachzugehen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. In der Ursprungszeit hatte man sich jahrzehntelang mit der Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion beschäftigt. Darauf folgten die Jahrzehnte intensiver Aussprache über Probleme der industriellen Entwicklung und schließlich, in unsere Generation hinüberreichend, die Auseinandersetzungen mit den sozialpolitischen Folgen dieser ebengenannten Entwicklung, die der Überbevölkerung, Arbeitslosigkeit und Abwanderung.

Heute scheint es uns zuweilen, daß wir wieder von vorne beginnen könnten, wobei ich an den Butterberg oder an die Schweinefabriken denke, und man munterte uns an der letzten Vögelinseggtagung auf, uns der Landwirtschaftsprobleme durch Führung von Podiumsgesprächen anzunehmen, die Erwachsenenbildung zu fördern und überall dort mitzuwirken, wo beide Landesteile dieselben Probleme besser zusammen als im Alleingange lösen könnten. Diese vom Innerrhoder Landammann Dr. R. Broger gesprochenen Worte haben wir vermerkt und sie seien anmit bestens verdankt. Persönlich sei diesen Gedanken noch ein weiterer angefügt, der in den Annalen unserer Gesellschaft in den seinerzeitigen Bestrebungen zur staatsrechtlichen Aufwertung der sog. Außendorfer eine Parallele findet. Ich denke an die Anhandnahme des Fremdarbeiterproblems mit allen seinen offenen Fragen der Betreuung, Beratung und Assimilation. Wenn wir hier eine unserer Zukunftsaufgaben sehen wollten, eröffnete sich ein weites Feld der Betätigung, die unserer Gesellschaft vielleicht gut anstehen könnte. Meinen Jahresbericht schließe ich mit einem verbindlichen Dankeswort an alle meine Mitarbeiter und an Sie, verehrte Anwesende, die Sie uns mit Ihrer persönlichen Teilnahme an der Jahresversammlung Ihr Interesse an der Arbeit unserer Gesellschaft bekundet haben.

Dieser Bericht wird mit starkem Beifall genehmigt und verdankt. Einen herzlichen Dank darf der Präsident ferner aus dem Munde des Vice-Präsidenten, Dr. H. Grosser, vernehmen.

Bericht über die Bestrebungen für das geplante Heim für praktisch bildungsfähige Kinder

Alt-Regierungsrat W. Hohl orientiert eingehend über das für diese Sache bisher Unternommene. Von allem Anfang an habe der Wille zur Bescheidenheit vorgeherrscht, indem man an ein Heim für ca. 10 Kinder gedacht habe. Nach Kontaktnahme mit einem Architekten gelangte man in der prüfenden Kommission einmütig zur Ansicht, daß die im Waisenhaus vorhandenen Raumverhältnisse genügen. Eine Detailprojektierung wollte man vor einer ersten Stellungnahme des Bundesamtes für Sozialversicherung in Bern nicht in Angriff nehmen. Man rechnete indessen mit approximativen Kosten von Fr. 300 000.—. Das mit Plänen untermauerte Gesuch für Subvention mußte bei der erwähnten Bundesamtsstelle von Januar bis September auf eine Antwort warten, und diese hat erst noch gewaltig enttäuscht. Das Bundesamt fragt sich, ob nicht ein Neubau eine günstigere Lösung darstelle, wobei das bestehende Gebäude als Personalhaus zu dienen hätte. Der Kostenaufwand in diesem Falle betrüge mindestens eine Million Franken. Nach wie vor hält indessen die Kommission ihre bescheidene Lösung für richtig und wünscht eine Besichtigung seitens dieser Bundesbehörde. Es ist allerdings nötig, eine Detailprojektierung einreichen zu können. Es zeichnet sich nun ein Weg ab, daß die daraus erwachsenden Kosten übernommen werden.

Dr. Wiesmann ergänzt diese Ausführungen mit der Mitteilung, daß er anlässlich der Tagung der Invalidenärzte, die demnächst in Bern stattfindet, beim Bundesamt persönlich vorsprechen werde.

Die übrigen Geschäfte:

Das *Protokoll* über die Jahresversammlung vom 29. Oktober 1966 in Stein wird genehmigt und dem Aktuar, Pfr. H. M. Walser, bestens verdankt.

Ohne Diskussion werden die Gesellschaftsrechnung pro 1966 sowie die Rechnungen der Subkommissionen auf Grund der Revisorenberichte genehmigt, und es wird den Kassieren Entlastung erteilt.

Der Vorstand schlägt pro 1967 Subventionen an 44 Institutionen im Gesamtbetrage von Fr. 14 500.— vor. Den Verzicht der App. A. Rh. Stiftung «Für das Alter» begründete deren Präsident, Gemeindehauptmann A. Brunner, Herisau, mit dem Hinweis auf dringlichere Hilfen, welche die AGG leisten könne. Das heiße aber keineswegs, die Stiftung bedürfe keiner finanziellen Unterstützung mehr.

Zur Begründung der neu erteilten Subvention an den «Sozialdienst für Frauen und Familien» gibt Frau E. Zobrist, Herisau, einen eingehenden Tätigkeitsbericht über diese Institution ab. Ein sehr wichtiger Arbeitsbereich ist die Eintreibung von Alimenten, was nicht zuletzt im Interesse der Gemeinde liege. Diese zahlen darum einen Beitrag in der Höhe von 10 Rappen pro Einwohner. Das Inkasso schwererhältlicher Alimente wird von der gleichnamigen st. gallischen Institution besorgt. Letztes Jahr wurden ca. 300 000 Fr. Alimente eingetrieben. Da ein Fall die st. gallische Organisation ca. 280 Franken kostet, ist es nötig, daß wir uns entspre-

chend finanziell beteiligen. — Dr. Wiesmann, Trogen, unterstreicht diese Ausführungen und hebt die verdienstvollen Bestrebungen von Lehrer R. Bänziger, Trogen, hervor, der Präsident dieses Sozialdienstes ist.

Diskussionslos werden die vom Gesellschaftsvorstand vorgeschlagenen Subventionen genehmigt.

Das *Wahlgeschäft nimmt* — weil keine Demissionen vorliegen — wenig Zeit in Anspruch. Der Vorstand wird in globo bestätigt, nämlich: Frau E. Zobrist-Tobler, Herisau, die Herren H. Kempf-Spreiter, Herisau, Dr. Grosser, Appenzell, W. Bleiker, Schwellbrunn, R. Schläpfer, Teufen, Pfr. H. M. Walser, Teufen, Arthur Sturzenegger, Rehetobel. Der Präsident H. Kempf und der Kassier, R. Schläpfer, werden einmütig bestätigt, ebenso die Revisoren der Gesellschaftsrechnung, die Herren Signer und Styger, sowie der Ersatzrevisor, Herr Direktor Lutz. Ohne Opposition wird die Liste der Mitglieder aller Subkommissionen gutgeheißen.

Nach kurzer Pause und einem interessanten Einführungswort übergibt der Vorsitzende das Wort dem Referenten, Herrn Bezirksanwalt Dr. Rudolf Gerber, Zürich, zum Vortrag über

«Die Bekämpfung der unzüchtigen und unsittlichen Veröffentlichungen»

I.

Die Verbreitung obszöner Erzeugnisse ist heute überall verpönt und durch gesetzliche Bestimmungen verboten oder zumindest eingeschränkt. Wir wissen aber, daß dies nicht immer so war. In vielen Gesellschaften und Epochen nahm die Erotik und das, was wir heute unter Pornographie verstehen, ihren festen Platz im Kulturleben ein. Vor allem die Kunst befaßte sich seit der Steinzeit mit diesem Thema. Ich erinnere Sie an gewisse Tempelskulpturen in Siam, an alte chinesische Romane oder literarisch wertvolle Lehrbücher über die Liebestechnik aus dem indischen und dem römischen Sprachgebiet. Die griechische Kultur war reich an erotischer Literatur und kühnen Dramen, wie z. B. *Lysistrata*. 1559 wurde Boccaccios *Decamerone* mit einem päpstlichen Bannfluch belegt, aber beileibe nicht wegen Verletzung der Sittlichkeit, sondern weil er eine Satyre auf den Klerus enthielt; die bereinigte Ausgabe wurde toleriert, obgleich die sittlich anstößigen Stellen geblieben waren.

Man denke auch an Martin Luthers «Schriften und Tischgespräche», die von banalen Ausdrücken und erotischen Anspielungen strotzten, wie das im Mund einer modernen religiösen Autorität undenkbar wäre. So wünscht er z. B. in einem Brief seinem Freund Palatin Glück für die Hochzeitsnacht und verspricht ihm, bei einer Parallelveranstaltung in seinem eigenen Ehebett an ihn zu denken. Trotzdem lag Luther in seiner Ausdrucksweise durchaus nicht außerhalb der Linie seiner Zeit. Weniger bekannt ist, daß auch Goethe mehrere Epigramme und Gedichte verfaßt hat, die mit Vorteil nur im kleinen Kreis gelesen werden.

Obgleich die christliche Kirche alles Sexuelle außerhalb der Ehe als Sünde bezeichnete, schien sich dies im Mittelalter wenig ausgewirkt zu haben. Erst im 17. Jahrhundert begann, und zwar in England, eine strengere Epoche als Folge des Einflusses der Puritaner. Im 18. Jahrhundert wurde in der Proklamation von 1787 das meines Wissens erste Verbot von unzüchtigen Veröffentlichungen erlassen. Im Jahre 1900 erschien von einem der ältesten Gesetzgeber, der katholischen Kirche, der «Index der

verbotenen Bücher, neu bearbeitet und herausgegeben auf Geheiß und im Namen Leo XIII.» Er diente in der Folge vor allem den Sammlern frivoler Literatur als Leitfaden.

Heute läßt die veränderte Einstellung der Gesellschaft einen allgemeinen Zug zur Liberalisierung der sexuellen Moral in allen Bereichen des Lebens erkennen. Wir befinden uns bereits in einer «sexuellen Revolution», die von einem Teil der Bevölkerung begrüßt wird, während andere darin den Anfang des Endes vieler von ihnen hochgehaltener Werte sehen. Sie alle wissen, wie das Sinnliche in allen Bereichen des Lebens in den Vordergrund getreten ist. Nacktheit ist Trumpf, sei es in der Mode, im Film oder auch in Illustrierten.

Darüber was als unzünftig und unsittlich zu betrachten ist, entschieden und entscheiden somit die jeweils geltenden gesellschaftlichen Anschauungen. Diese ändern sich im Laufe der Zeit und sie sind von Ort zu Ort verschieden. Sexuelle Gedanken und Praktiken, die früher als sündig galten, sind heute nicht mehr verpönt. Die Moral als ein Teil der Kultur ist in ständiger Bewegung. Damit habe ich auch bereits die Schwierigkeiten angedeutet, welchen die Definition der unzünftigen und unsittlichen Veröffentlichungen begegnet.

Das Ausmaß des im Handel zirkulierenden unzünftigen Materials ist schwer abzuschätzen. Man nimmt an, daß der Umsatz beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika 100 bis 300 Mio Dollar erreicht. Nach Angaben der schweizerischen Bundesanwaltschaft mußte diese im Jahre 1966 rund 800 Sendungen mit unsittlichen, meist sogar unzünftigen Veröffentlichungen aller Art auf Grund der Zollgesetzgebung beschlagnahmen, wobei viele Sendungen sich aus mehreren pornographischen Erzeugnissen, meist Heften, zusammensetzten. Würde diese Kontrolle durch Zoll und Bundesanwaltschaft wegfallen, so steht außer Zweifel, daß die Schweiz mit einer ungeheuren Flut billigster kommerzieller Pornographie überflutet würde.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Beantwortung der Frage, wer denn eigentlich solche unzünftige Erzeugnisse konsumiere. Die bisher allerdings nicht sehr zahlreichen Untersuchungen auf diesem Gebiet ergaben, daß es nicht jugendliche Personen, sondern fast durchwegs Erwachsene sind, welche im Handel angebotene unzünftige Veröffentlichungen bestellen und kaufen. Im Zusammenhang mit einer von der Bezirksanwaltschaft Zürich im Jahre 1965 durchgeführten Strafuntersuchung wurden 123 in Deutschland wohnhafte Besteller von kraß unzünftigen Photoserien eruiert und befragt. Es handelte sich fast ausschließlich um verheiratete Männer im mittleren Alter, die den verschiedensten Berufen nachgehen. Eine einzige Frau, eine Apothekergehilfin, wagte eine Bestellung. Unter den Käufern finden sich, um nur eine Auswahl zu nennen, sechs Ärzte und Apotheker, drei Bauhandwerker und Erdarbeiter, 41 kaufmännische- und Verwaltungsangestellte, vier Lehrer, vier Pensionierte — beim ältesten Besteller handelte es sich um einen 70jährigen pensionierten Ingenieur — drei Geistliche, zwei Polizeibeamte usw. Die Altersgruppe 18 bis 19 Jahre waren mit 0, die Gruppe 20 bis 24 Jahre nur mit sechs Bestellern beteiligt. Am stärksten engagiert aber war die Altersgruppe der 40 bis 49jährigen. Im wesentlichen decken sich die Ergebnisse dieser Untersuchung mit Zahlenangaben anderer Autoren.

Diese Feststellungen drängen zwangsläufig die Frage auf, ob pornographische Erzeugnisse die Beschauer oder Leser verderben oder schädigen. Die Auffassungen darüber sind kontrovers und genügende Beweise für die Richtigkeit der einen oder der andern Ansicht fehlen bis anhin mangels einschlägiger Untersuchungen. Persönlich bin ich geneigt, der Mei-

nung berufener Psychologen zuzustimmen, wonach unzüchtige Werke bei erwachsenen Personen keine schädigende Auswirkungen zeigen, sofern deren Einstellung zum Geschlechtlichen gesund ist. Ebenso wenig glaube ich an eine wesentliche kriminogene Bedeutung der unzüchtigen Literatur. Im Gegenteil: Ich könnte mir durchaus vorstellen, daß sich ein potentieller Sexualdelinquent mit unzüchtigen Produkten entspannt und sich in der Folge nicht geschlechtlich an einem jugendlichen Opfer vergreift.

Sie werden sich nun fragen, wieso denn überhaupt gesetzliche Vorschriften gegen die Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen bestehen und warum man es nicht beim bloßen Jugendschutz sein läßt.

In der Tat sind verschiedenorts Bestrebungen im Gange, den Handel mit Pornographie überhaupt frei zu erklären. So soll der dänische Reichstag vor kurzem das internationale Abkommen gegen die Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen gekündigt und die Anwendung der Strafbestimmungen im Inland liberalisiert haben. Mit ein Grund zu solchen Entwicklungen ist die Überlegung, daß verbotene Reize die besten Kaufanreize bilden, mit andern Worten, daß die Lust am Erlaubten bald erlahme. So weit sind wir in der Schweiz noch nicht. Einer der Gründe, weshalb durch gesetzliche Vorschriften versucht wird, unzüchtige Veröffentlichungen von unserem kulturellen Leben fernzuhalten, ist zweifellos das allgemeine Interesse an der Reinhaltung des öffentlichen Lebens von Dingen, welche das Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzen. Geschützt ist die geschlechtliche Sittenordnung. Daneben dienen aber selbstverständlich die allgemeinen Schranken wiederum dem Jugendschutz. Es scheint mir von wesentlicher Bedeutung, daß Kinder und Jugendliche vor dem Kontakt mit Werken aus der sog. Schmutz- und Schundsphäre — wobei ich allerdings nicht nur an solche aus dem geschlechtlichen Bereiche denke — möglichst bewahrt bleiben, um sie vor allfälligen negativen Einflüssen auf ihre geschlechtliche und soziale Entwicklung zu bewahren. Man muß es selbst beobachtet haben, wie beispielsweise homosexuelle Verführer durch das Vorzeigen billigster Pornographie die Neugierde von durchaus normalentwickelten Kindern wecken und diese für ihre schändlichen Zwecke gefügig machen konnten.

Vertrieben werden unzüchtige Veröffentlichungen in der Regel von Leuten, die wir nach der Klassifizierung von Seelig als arbeitsscheue Vermögensdelinquenten bezeichnen können. Dabei spreche ich natürlich nur vom Handel mit unzüchtigen Veröffentlichungen; ich nehme alle diejenigen Personen aus, die sich gelegentlich ein obszönes Buch oder Heft, meist aus Neugierde, beschaffen und es einem Freunde weitergeben.

II.

Wir können die *Schutzbestimmungen gegen unsittliche Erzeugnisse* in vier Gruppen einteilen:

1. *Das schweizerische Strafgesetzbuch stellt in seinem Art. 204 die Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen unter Strafe.*

Diese Bestimmung geht auf zwei internationale Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen zurück.

Strafbar nach Art. 204 macht sich, wer unzüchtige Schriften, Filme oder andere unzüchtige Gegenstände in den Handel bringt oder in den Handel zu bringen beabsichtigt oder öffentlich ausstellt oder schließlich darauf hinweist, wo solche Gegenstände bezogen werden können. Der Gesetzgeber umschreibt die strafrechtlich erfaßbaren Handlungen im einzelnen,

wobei es sich immer um Unterfälle des Oberbegriffs «*Verbreiten*» handelt. Das Wort «*Verbreiten*» bedeutet in diesem Zusammenhang, daß die fraglichen Produkte der *Öffentlichkeit* zugänglich gemacht werden. Gleich wie also ein Exhibitionist nur bestraft werden kann, wenn die Möglichkeit besteht, daß die Öffentlichkeit seinem Treiben zuschaut, so kann der Verbreiter unzüchtiger Veröffentlichungen nur dann strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er sich an die Öffentlichkeit wendet oder dies zu tun gedenkt. Wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt, haben wir es nicht mit einer strafbaren Handlung zu tun. Das Vorzeigen einer Sammlung unzüchtiger Stiche oder das Vorführen eines obszönen Films in einem geschlossenen Kreis von Freunden oder Bekannten erfüllt den Tatbestand von Art. 204 nicht. Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Entscheid des Bundesgerichtes. Der Mann, der seine ehemalige Braut verunglimpfte, indem er ihr und ihrem Vater Postkarten mit unzüchtigem Text offen durch die Post zustellen ließ, konnte deswegen strafrechtlich nicht belangt werden, weil, wie das Bundesgericht feststellte, nur einem objektiv begrenzten Kreis von Personen Gelegenheit gegeben wurde, das Geschriebene zu lesen. Problematisch wird es, wenn das Verhalten einer Gruppe von Personen zu beurteilen ist, die — was häufig vorkommt — untereinander einen regen Austausch von unzüchtigen Bildern und Schriften pflegen. So unappetitlich wir das Treiben solcher Leute auch empfinden, so muß doch bei jedem einzelnen geprüft werden, ob er damit rechnete und es billigte, daß der Empfänger die Bilder oder die Schriften nicht vertraulich behandeln, sondern weiteren Personen zugänglich machen werde. Dies dürfte dann nachgewiesen sein, wenn ein Einzelner zahlreiche Kopien derselben unzüchtigen Photographie einem einzigen Interessenten zustellt oder wenn die Übergabe an eine beliebige unbekannte Person erfolgt.

Das der Kreis der Verantwortlichen auch über die direkt an der Verbreitung unzüchtiger Produkte Beteiligten hinausreichen kann, zeigt das Beispiel des Photographen, der in Strafuntersuchungen immer wieder auftaucht, weil er aus Gefälligkeit oder aus weniger edlen Motiven für einen andern Kopien unzüchtiger Aufnahmen herstellt. Begnügt er sich mit einer Kopie und versichert er glaubhaft, er habe angenommen, der Auftraggeber habe die Kopie ausschließlich für seinen persönlichen Gebrauch bestellt, so wird er in der Regel straflos bleiben.

Anders aber, wenn er von jedem Bild gleich mehrere Kopien herstellt; dann muß angenommen werden, der Photograph habe den echten Verwendungszweck zumindest geahnt und eine Verbreitung in Kauf genommen. Er wird sich vor dem Richter als Mittäter oder als Gehilfe strafrechtlich zu verantworten haben. Auch für Entwicklungs- und Kopieranstalten, denen unzüchtige Aufnahmen zur Verarbeitung zugestellt werden, stellen sich ernsthafte Probleme, die auf dem Interessenkonflikt zwischen Dienst am Kunden und der strafrechtlichen Verantwortung beruhen.

Strafbar macht sich nach Art. 204 Ziff. 2 StGB auch derjenige, der unzüchtige Gegenstände *einer Person unter 18 Jahren übergibt oder auch nur vorzeigt*. Damit hat der Gesetzgeber die heranwachsende Jugend einem speziellen Schutz unterstellt. Im Gegensatz zur allgemeinen Strafbestimmung genügt hier das Überlassen des pornographischen Produktes zu eigener Verfügung und eigenem Gebrauch, sei es dauernd oder leihweise. Hier ist das Verbreiten in einem größeren Kreis nicht erforderlich. Unerheblich ist, ob die Übergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Unerheblich ist auch, ob der Minderjährige bereits verstorben ist oder ob er schon bei anderer Gelegenheit mit unzüchtigen Veröffentlichungen in Berührung gekommen ist.

Was *Schriften, Bilder und Filme* sind, bedarf keiner Erläuterung. Unter «andere Gegenstände» fallen Skulpturen, aber auch Sachen, die mit dem Unzuchtbetrieb in Beziehung stehen, wie beispielsweise künstliche Glieder oder zum unzüchtigen Gebrauch bestimmte lebensgroße und lebensnahe Puppen. (Vor wenigen Tagen konnte man in der Zeitung lesen, daß bei einer Bettflaschenausstellung in München zwei historische Bettwärmer in der Form unverhüllter menschlicher Körper Anlaß zu Strafanzeigen gegeben haben). Nicht erfaßt wird die Wiedergabe unzüchtiger Theaterstücke durch menschliche Darsteller sowie Schaustellungen unzüchtiger Vorgänge auf der Bühne. Sie erfüllen allenfalls den Tatbestand der öffentlich unzüchtigen Handlung. Schließlich ist auch unzüchtiges Reden, beispielsweise das Vorlesen eines unzüchtigen Textes am Radio, nach unserem Recht nicht als Veröffentlichung zu betrachten, da nicht ein Gegenstand in Frage steht. Es kann aber eine unzüchtige Belästigung vorliegen.

Auf die Schwierigkeiten bei der Definition des Begriffs «unzüchtig» habe ich bereits hingewiesen. Unzüchtig im weiteren Sinne ist das, was gegen die geschlechtliche Zucht, gegen das geschlechtliche Anstands- und Sittlichkeitsgefühl verstößt. Davon sprechen wir, wenn geschlechtliche Dinge offenbar werden, die unser sittliches Empfinden verletzen. Ob an solchen geschlechtlichen Vorgängen ein oder mehrere Menschen, Menschen und Tiere oder nur Tiere allein beteiligt sind, spielt keine Rolle.

Unzüchtige Veröffentlichungen im engeren Sinne liegen vor, wenn diese in nicht leicht zu nehmender Weise gegen das allgemeine Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlichen Dingen verstoßen.

Mit dem Ausdruck «allgemeines» oder auch «normales» Sittlichkeitsgefühl wird versucht, dem Durchschnittsempfinden der Allgemeinheit Ausdruck zu verleihen. Ich brauche wohl nicht besonders zu betonen, daß die Beantwortung dieser Frage nach dem Allgemeingültigen großen Schwierigkeiten begegnet. Daneben verwenden wir den Begriff «unsittlich», der in den Gesetzen verschiedene Bedeutungen besitzt. Allgemein gilt eine Sache als unsittlich, wenn sie zwar nicht gröblich gegen das Sittlichkeitsempfinden verstößt — wie dies bei einem unzüchtigen Gegenstand der Fall ist — aber doch in anderer Weise die guten Sitten verletzt.

Es kommt lediglich auf den objektiven Eindruck der zu beurteilenden Veröffentlichung an und nicht darauf, was dessen Hersteller damit bezweckt hat. Dies bedeutet, daß auch Kunstwerke und ihre Autoren unter die Strafnorm des Art. 204 fallen können. Auch die Künstler sind — was heute anscheinend vielfach vergessen wird — verantwortlich für das, was sie zur Kultur, in der sie leben, beitragen. Bei der Anwendung der Normen der Ethik und des Rechts dürfen ästhetische Gesichtspunkte nicht hineingezogen werden. Auch künstlerisch hochstehende Veröffentlichungen sind strafbar, wenn sie unzüchtig sind. Diese Feststellung soll indessen nicht zu einem Bildersturm Anlaß geben. Es geht darum, künstlerische Meisterleistungen nicht zu verlieren. Bei der Beurteilung von Erzeugnissen aus dem wissenschaftlichen und aus dem künstlerischen Bereich bedarf es der affektfreien Toleranz und einer gewissen Großzügigkeit, damit das Odium des muckerischen Sittenrichtertums vermieden werden kann.

Es ist mir im Rahmen dieses Vortrages nicht möglich, im einzelnen auf die *Kriterien* einzutreten, welche bei der Abgrenzung des Erlaubten vom Unerlaubten Anwendung finden. Eine exakte Methode gibt es nicht. Man folgt gefühlsmäßigen Erwägungen, die stark von Bildung und Weltanschauung des Einzelnen abhängen. Entscheidend ist dabei immer der *Gesamteindruck* eines Werkes. Dieser kann einzelne Passagen, die für sich betrachtet unzüchtig wären, neutralisieren. Viele Bücher moderner Autoren und manche realistische Filme enthalten anstößige Stellen, die das

Sittlichkeitsgefühl des Lesers und Beschauers verletzen, die aber in ihrer unsittlichen Wirkung durch den Eindruck, den das Werk als Ganzes macht, nicht zum Zuge kommen. Ich nenne zwei Beispiele, die beide Gegenstand von Strafuntersuchungen bildeten, die beide aber nicht als unzünftig bezeichnet werden dürfen. Wenn der Autor Günter Graß in seinem Buch «Hundejahre» auf Seite 410 erzählt, wie der Panzergrenadier Harry Liebenau Gelegenheit erhielt «zum ersten Mal und ganz schnell sein Glied in ein richtiges Mädchen zu stecken», so steht diese Stelle nicht im Vordergrund und das Werk ist in seiner Gesamtheit nicht unzünftig. Ähnliches wäre zu sagen vom Film «Das Schweigen» von Ingmar Bergman, der in seiner ungekürzten Fassung Sequenzen enthält, in denen geschlechtliche Vereinigung und Selbstbefriedigung ziemlich ungeschminkt dargestellt werden. Bei jeder zu beurteilenden Veröffentlichung sind die *Besonderheiten des Einzelfalles*, welche die vom Dargestellten ausgehende Wirkung beeinflussen, zu berücksichtigen, namentlich die *künstlerische Gestaltung* des Stoffes, aber auch andere Begleitumstände. So besitzt der *Standort* einer Veröffentlichung einen wesentlichen Einfluß; ebenso das *Alter* eines Werkes oder die mit ihm verbundene *Geschichte*. Wir sind geneigt, die Skulpturen und Reliefs an der Kathedrale von Bourges in Frankreich mit andern Augen zu sehen, als ein profanes Werk und Phallus-Nachbildungen aus vorchristlichen Kulturen erwecken unser kulturhistorisches Interesse, ohne das Sittlichkeitsempfinden zu verletzen. Zu beachten ist auch, daß *Humor* die Sexualität entgiftet, da die rein geschlechtliche Aufreizung dann nicht mehr dominiert. Die Witzlosigkeit ist ja gerade ein charakteristisches Merkmal obszöner Literatur. Vor allem bei den in das *wissenschaftliche* Gewand gekleideten Erzeugnissen geben vielfach die Begleitumstände — Aufmachung, Werbung, Empfängerkreis — Auskunft über deren Tendenz und damit über den wahren Charakter. Maßgebend ist der wissenschaftliche Gehalt, nicht der Wert des Werkes.

Wenn das Bundesgericht in einem berühmten Entscheid die Liebestaten eines chinesischen Studenten im einzelnen wiedergab, so erlauben — glücklicherweise möchte ich sagen — die Begleitumstände dieser Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung des Bundesgerichtes, nämlich offensichtliches Streben nach Vermittlung juristischer Erkenntnisse, Aufmachung und Abnehmerkreis, das Vorliegen einer wissenschaftlichen Arbeit zu bejahen und deren unzünftigen Charakter zu verneinen.

Im Zusammenhang mit der Beurteilung von *bildlichen Darstellungen*, die ja häufig als Erzeugnisse künstlerischen Schaffens vorgestellt werden, muß davon ausgegangen werden, daß die Darstellung des *nackten* menschlichen Körpers nicht unzünftig ist. Es bedarf weiterer Momente, um diese Qualifikation vornehmen zu können. Dies ist der Fall, wenn durch die suggestive Stellung, durch den Gesichtsausdruck oder durch andere mit dem ganz oder teilweise entblößten Körper des Modells zusammenhängende Umstände dessen spezifisch sexuellen Reize in gesteigerter Weise hervorgehoben und eine Beziehung zum Geschlechtsleben erkennbar wird. So sind beispielsweise Striptease-Bilder in der Regel nur dann als unzünftig anzusehen, wenn zwei Personen sich gleichzeitig entkleiden, womöglich noch unter gegenseitiger Hilfe und vor einem einladend hergerichteten Bett und wenn die Bilder keinen irgendwie gearteten *ästhetischen* Wert besitzen sondern offensichtlich allein eine schwüle, ungesunde Reizung der Geschlechtslust anstreben.

Am meisten Schwierigkeiten tauchen auf bei der Beurteilung von Werken der *Literatur*. Wir begegnen äußerst naturalistischen und sozialkritischen Werken, in welchen Schilderungen zu finden sind, die objektiv als unzünftig bezeichnet werden müssen. Dieser sog. erotische Realismus be-

sitzt zweifellos seine Berechtigung. Er stellt vielfach eine Reaktion auf die Heuchelei in der Kunst und Literatur, eine Auflehnung gegen die Unterdrückung elementarer Triebe und Bedürfnisse in unserer zumindest teilweise auf Verdrängung aufgebauten Gesellschaft dar. Wesentlichstes Merkmal des erotischen Realismus ist die strenge Beschränkung auf die Beschreibung des Lebens selbst in allen seinen Äußerungen, worunter auch das Sexualverhalten des Menschen fällt. Markante und literarisch anerkannte Beispiele schufen Mark Twain, D. H. Lawrence, Henry Miller, Tennessee Williams und viele andere mehr. Auch frühere Zeiten brachten erotisch-realistische Werke hervor; bekannt sind die Memoiren Casanovas. Im Gegensatz dazu wird in der eigentlichen literarischen Pornographie in erster Linie versucht, im Leser eine erotische Reaktion hervorzurufen, wobei die einschlägigen Situationen phantastisch und unglaublich dargestellt werden. Oft auch findet sich eine Vermischung von Sexus mit starken Dosen von Sadismus und Brutalität, ähnlich gewissen, heute besonders aktuellen Filmen. Ich möchte Ihnen zwei Beispiele erotischen Schrifttums nennen, die Ihnen zumindest dem Namen nach bekannt sein dürften und die in den letzten Jahren als Grenzfälle zu Diskussionen Anlaß gegeben haben.

«Lady Chatterley's Lover» von D. H. Lawrence bildete 1960 Gegenstand eines spektakulären Prozesses vor dem Old Bailey-Schwurgericht in London. Nach sechstägiger Verhandlung, in der sich zahlreiche Zeugen und Sachverständige über die Schilderung der Liebeserlebnisse von Lady Constance Chatterley ausließen, sprachen die Geschworenen die Verleger des Buches vom Vorwurf der unzüchtigen Veröffentlichung frei. Sie ließen indessen offen, ob sie das Buch sonst nicht als unzüchtig betrachteten oder ob sie wegen eines Rechtfertigungsgrundes zum Freispruch gelangten. Das Buch von Lawrence, das heute überall im Handel erhältlich ist, stellt ein fast klassisches Beispiel für erotischen Realismus dar und läßt ein tiefes intuitives Verständnis für die weibliche Psyche erkennen. Trotz mehreren detaillierten Beschreibungen geschlechtlicher Vorgänge ist der Gesamtcharakter des Werkes nicht unzüchtig, denn im Vordergrund steht der Eindruck einer künstlerisch gekonnten Darstellung einer psychologischen Konfliktsituation.

Der bei uns vor allem als Bühnenautor bekannte französische Schriftsteller Jean Genet ist Verfasser des Romans «*Notre Dame des Fleurs*». Darin werden sexuelle Handlungen von Päderasten mit geschmackloser Deutlichkeit geschildert. Trotzdem gelangte das Landgericht Hamburg 1962 zum aufsehenerregenden Ergebnis, es liege keine unzüchtige Veröffentlichung vor. Diesem Entscheid wurde eine vom deutschen Bundesgerichtshof vertretene These zu Grunde gelegt, wonach bei der Beurteilung von Werken der Kunst das Wesen der zeitgenössischen Kunst mitberücksichtigt werden müsse, auch wenn es nicht leicht verständlich sei. Nach schweizerischer Rechtsauffassung, die auf das allgemeine Sittlichkeitsgefühl abstellt, kann auch wertvolle Literatur unzüchtig sein. Meines Erachtens dominieren nun auch in dem Buch die anstößigen über die unbestreitbaren literarischen Qualitäten und geben dem Buch das Gepräge.

2. Eine weitere Strafbestimmung des Strafgesetzbuches ist Art. 212.

Dieser richtet sich gegen die Gefährdung Jugendlicher und erlaubt auch dann einen strafrechtlichen Eingriff, wenn die Schriften und Bilder nicht als schlechthin unzüchtig bezeichnet werden können.

Jugendgefährdend sind, allgemein gesprochen, Erzeugnisse, die geeignet sind, die Entwicklung Jugendlicher zur körperlichen, seelischen und ge-

sellschaftlichen Tüchtigkeit zu beeinträchtigen. Anders aber als beispielsweise das deutsche Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften richtet sich das schweizerische Gesetz lediglich gegen Produkte, welche die geschlechtliche Entwicklung negativ beeinflussen können. Es sind dies die unsittlichen Schriften und Bilder, wobei das Wort «unsittlich» analog dem Begriff «unzüchtig» in erotisch-sexuellem Sinne zu verstehen ist. Alle übrigen Erzeugnisse, namentlich die künstlerisch völlig wertlosen, verrohend wirkenden und zu Gewalttätigkeiten aufreizenden Schriften und Filme werden nicht erfaßt. Unter unsittlichen Schriften und Bildern versteht somit das Gesetz Veröffentlichungen, «die geeignet sind, die *sittliche* oder gesundheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch Überreizung oder Irreleitung des Geschlechtsgefühls zu gefährden». Es genügt also nicht jede leichte Reizung der Lusternheit, sondern es bedarf der Gefahr einer *Überreizung*. Dabei ist nur das sittliche Wohl der Kinder und Jugendlichen maßgebend, nicht etwa dasjenige der Gesamtheit der Bevölkerung oder gar nur der Erwachsenen. Grundsätzlich gelten die gleichen Kriterien wie beim Art. 204. Nur ist die Aufgabe für den Richter bedeutend schwerer. Er kann sich nicht auf das allgemeine Sittlichkeitsgefühl stützen, sondern er muß wie ein erfahrener Jugendpsychologe wissen, was auf die heranwachsenden Menschen beiderlei Geschlechts verderblichen Einfluß besitzt. Wenn man dabei bedenkt, wie verschieden die Auffassungen über die Auswirkungen der eigentlichen Pornographie auf den Menschen im allgemeinen und den Jugendlichen im besonderen sind, so werden die Schwierigkeiten erst recht deutlich. Immer müssen die sich mit der Prüfung solcher Erzeugnisse zu befassenden Personen vor Augen halten, daß gerade vor den unbefangenen und kritischen Augen der Jugend jegliche moralistische Prüderie fehl am Platze ist.

Dies gilt einmal für Aufklärungsschriften, deren es so viele auf dem Markte gibt, daß unwillkürlich die Frage auftaucht, ob die Verleger wirklich nur die unaufgeklärte Jugend als Hauptkonsumenten betrachten. Hier herrscht im allgemeinen Übereinstimmung, daß derartige Veröffentlichungen nicht als unsittlich zu betrachten sind, es sei denn, sie sprengen offensichtlich den üblichen Rahmen. Es steht die Überlegung im Vordergrund, daß frühzeitige sexuelle Aufklärung die beste Waffe gegen unzüchtige und unsittliche Veröffentlichungen darstellt.

Umstritten sind hingegen Aktbilder, namentlich Veröffentlichungen, die durch Bild für die Nackt- oder Freikörperkultur werben. Über die Frage, ob solche Erzeugnisse als jugendgefährdend zu betrachten seien, wurde schon viel geschrieben, ohne das bis anhin Einstimmigkeit in den Meinungen erzielt werden konnte. Entgegen anderen Auffassungen bin ich persönlich überzeugt, daß weder die üblichen Nudistenheftchen noch die das lüsterne Publikum meist enttäuschenden Filme mit nackten Männlein und Weiblein geeignet sind, das von der modernen Reklame, von Film und Presse nicht verschonte Geschlechtsempfinden der Jugendlichen zu überreizen oder in die Irre zu leiten. Daß sie die gesunde geschlechtliche Neugier befriedigen, ist im Gegenteil ein Vorteil, der nicht unterschätzt werden darf. Es ist ein Erfahrungswert, daß ein raffiniert verhüllter Körper die Phantasie weit mehr zu reizen imstande ist, als die zwar ungewohnte, aber im Grunde genommen spannungslose — weil meist auch völlig unkünstlerische — Abbildung einer nackten Frau.

Unsittlich sind hingegen die vielen Herrenmagazine, wie «Playboy», «Penthouse», und andere mehr. Auf raffinierte und geschickte Weise wird mit diesen Publikationen, die selten je unzüchtige Darstellungen enthalten, eine geschlechtliche Reizung von Männern angestrebt. Was indessen für

Erwachsene bloß Reizung ist, kann für Jugendliche bereits mehr sein. Derartige Veröffentlichungen sind geeignet, den Geschlechtstrieb Jugendlicher vom Natürlichen zum Pikanten zu weisen. Gefährlich ist auch der solchen Heften eigene Zynismus. Eine strenge Beurteilung ist daher durchaus am Platze. Nach meinen Feststellungen wurden solche Publikationen in den letzten Jahren von allen Gerichten, die sich damit zu befassen hatten, als unsittlich bezeichnet.

Auch die Wiedergabe von Striptease-Szenen muß grundsätzlich als unsittlich bezeichnet werden. Dies ist auch die Meinung des Bundesgerichtes. In diesem Zusammenhang erwähne ich, daß die Sittenpolizei der Stadt Zürich schon vor Jahren mit den Inhabern von Tanzlokalen und Bars vereinbart hatte, bei der Ausstellung von Lichtbildern der in ihren Etablissements auftretenden Striptease-Tänzerinnen müßten Brust und Geschlechtsgegend mit Papiersternchen oder Streifenband verdeckt werden. Allerdings wurden dann die lauterer Absichten der Polizei durch die raffinierte Verwendung auffälliger Sternchen in grellen Farbtönen zeitweilig durchkreuzt.

Aus dem Gesagten erhellt, daß das Kriterium der *Natürlichkeit* bei der Beurteilung unter dem Gesichtspunkte der Jugendgefährdung von wesentlicher Bedeutung ist. Eine — nicht unzüchtige — Darstellung im Bereiche des Geschlechtlichen, die als natürlich empfunden wird, ist in der Regel auch nicht unsittlich und umgekehrt. Nudisten in der mediterranen Landschaft der Ile du Levant bewegen sich in der passenden Umgebung. Gegen ihre Abbildung ist kaum etwas einzuwenden. Nudisten im Schnee fallen als unnatürlich auf, auch wenn sie anscheinend nicht frieren; solche Bilder sind nach Auffassung des Bundesgerichtes geeignet, bei jungen Beschauern eine ungesunde Neugier zu wecken.

Strafbar nach Art. 212 macht sich einmal, wer unsittliche Schriften und Bilder «in Auslagen, Schaufenstern oder andern von der Straße aus sichtbaren Orten ausstellt». Sodann macht sich strafbar, wer unsittliche Bilder und Schriften «Personen unter 18 Jahren anbietet, verkauft oder ausleiht». Die Bestimmung richtet sich gegen jedermann, nicht bloß gegen gewerbsmäßige Verkäufer von Büchern oder Bildern. Auch die unentgeltliche Übergabe unsittlicher Veröffentlichungen zum Lesen oder zur Ansicht ist nach Art. 212 strafbar.

Nicht strafbar ist der Hersteller unsittlicher Schriften und Bilder, ebenso wenig derjenige, der unsittliche Publikationen Personen über 18 Jahren verkauft. Zu erwähnen ist schließlich, daß die unsittlichen Veröffentlichungen vor allem zum Schutze der männlichen Jugend bekämpft werden, weil die weibliche durch solche Publikationen weit weniger gereizt wird.

(In diesem Zusammenhang sei auf die Dokumentationsstelle für jugend- und volksschädigende Druckerzeugnisse in Bern hingewiesen. Dieses noch junge Institut liefert den kantonalen Behörden Verzeichnisse der neu auf dem Markt erschienenen einschlägigen Veröffentlichungen und es ist auch in der Lage, Bücher und Zeitschriften unter dem Gesichtspunkt der Art. 204 und 212 StGB sowie der kantonalen Strafbestimmungen betr. verrohende Literatur zu prüfen. So hat die Dokumentationsstelle beispielsweise Ende September dieses Jahres die kantonalen Justiz- und Polizeibehörden auf die deutsche Zeitschrift «Neue Illustrierte Revue» aufmerksam gemacht, die einen unsittlichen Charakter aufweisenden Artikel mit dem Titel «Die sexuellen Zärtlichkeiten», enthielt. Diese Mitteilung erfolgte schon einen Tag nach Erscheinen der Illustrierten. Wenn man weiß, wie verschieden die Auffassungen über gewisse Bücher und Hefte in einzel-

nen Kantonen sein können, so wird man solche Ansätze zu einer etwas einheitlicheren Praxis begrüßen.)

3. Neben den beiden besprochenen Artikeln des schweizerischen Strafgesetzbuches enthält das Bundesrecht weitere Schutzbestimmungen gegen das Einführen und Verbreiten unzüchtiger und unsittlicher Gegenstände. So bestimmt das *Bundesgesetz über das Zollwesen*, daß Veröffentlichungen und Gegenstände unsittlicher Natur, die bei der Revision entdeckt werden, unter Anzeige an die Bundesanwaltschaft zu beschlagnahmen seien. Diese entscheidet, ob sie als unsittlich einzuziehen oder zur Einfuhr freizugeben seien. Sind die beschlagnahmten Gegenstände nach Ansicht der Bundesanwaltschaft gar unzüchtig, so erstattet sie Anzeige bei den zuständigen kantonalen Behörden.

Es liegt auf der Hand, daß das Zollgesetz nicht oder zumindest nicht in erster Linie für den Jugendschutz geschaffen worden ist. Der Begriff «unsittlich» im Zollgesetz hat daher offensichtlich nicht die Bedeutung, die ihm der Gesetzgeber in Art. 212 gegeben hat. Die Bundesanwaltschaft versteht darunter einen Verstoß gegen das allgemeine Sittlichkeitsgefühl, der indessen im Gegensatz zum Begriff des Unzüchtigen nicht grob zu sein braucht. Unsittliche Veröffentlichungen im Sinne des Zollgesetzes unterscheiden sich somit lediglich graduell von den unzüchtigen Publikationen.

Nach dem *Bundesgesetz über den Postverkehr* sind Sendungen, die Zeichen oder Worte unsittlicher Natur enthalten, von der Beförderung mit der Post in offenem oder verschlossenem Zustand ausgeschlossen. Derartige Sendungen müssen vernichtet werden. Da jedoch der Inhalt verschlossener Postsendungen durch das Postgeheimnis geschützt ist, besitzt die Verwaltung kein Kontrollrecht. Sie ist daher auf die zufällige Entdeckung und auf Mitteilungen der Strafverfolgungsbehörden angewiesen. Schließlich sind Sendungen mit Reklamen oder Schriften über sexuelle Fragen — die nicht unsittlich sein müssen — von der offenen Postbeförderung ausgeschlossen. Dies betrifft in erster Linie Werbedrucksachen für Aufklärungsschriften und Verhütungsmittel.

4. Eine weitere Gruppe von Schutzbestimmungen findet sich in *kantonalen Gesetzen*. Allerdings ist umstritten, ob die Kantone befugt sind, im Kampf gegen die unsittlichen Veröffentlichungen weiterhin zu legislieren, nachdem ja der Bundesgesetzgeber bereits die Jugendschutzbestimmung von Art. 212 aufgestellt hat. Mehrheitlich gilt aber die Meinung, daß Art. 212 eine über das eidgenössische Recht hinausgehende kantonale Gesetzgebung nicht habe hindern wollen. Die meisten Kantone haben sich diese Auffassung zu eigen gemacht und sog. Schund- und Schmutzgesetze erlassen. Indessen ist der praktische Anwendungsbereich solcher polizeistrafrechtlicher Bestimmungen gering. Unter den Kantonen, die keine gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugendlichen gegen verrohende oder zu Verbrechen aufreizende Druckerzeugnisse erlassen haben, nenne ich Appenzell-Außerrhoden, Schaffhausen, Thurgau (wo nur die unsittliche, anstößige und verrohende Kinoreklame verboten ist) und Zürich (wo aber ein entsprechendes Gesetz in Vorbereitung ist). Im Interesse einer Vereinheitlichung und Koordinierung der Bemühungen zum Schutze der Jugend wäre an sich eine bundesrechtliche Regelung erwünscht. Wesentlich mehr Erfolg als von einem Verbot verspreche ich mir allerdings von der Förderung der guten Jugendliteratur.

Ich fasse zusammen. Als Mittel im Kampf gegen die unzüchtigen und unsittlichen Veröffentlichungen stehen zur Verfügung:

1. Art. 204 StGB, der die *Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen* sowie das Übergeben oder Vorzeigen unzüchtiger Veröffentlichungen an

Personen unter 18 Jahren unter Strafe stellt. Unzüchtige Veröffentlichungen sind solche, die in nicht leicht zu nehmender Weise gegen das allgemeine Sittlichkeitsempfinden in geschlechtlicher Beziehung verstoßen.

2. Art. 212 StGB, wonach das Ausstellen unsittlicher *Schriften oder Bilder* sowie das Anbieten, Verkaufen und Ausleihen solcher Produkte an Personen unter 18 Jahren mit Strafe bedroht ist. Unter unsittlichen Erzeugnissen werden solche verstanden, die geeignet sind, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch Überreizung oder Irreleitung des Geschlechtsgefühls zu gefährden.
3. Das *Zollgesetz* und das *Postverkehrsgesetz*, welche sich gegen das *Einführen unsittlicher Gegenstände* und deren *Beförderung durch die Post* richten, wobei — anders als bei Art. 212 StGB — der Begriff unsittlich eine weitergehende Bedeutung besitzt und zur Umschreibung eines Verstoßes gegen das allgemeine Sittlichkeitsgefühl dient, ein Verstoß, der aber im Gegensatz zum Begriff des Unzüchtigen nicht grob zu sein braucht.
4. *Kantonale Schutzbestimmungen* gegen unsittliche Erzeugnisse. Hier wird in der Regel der Begriff unsittlich in seiner allgemeinen Bedeutung angewendet; er erfaßt auch verrohend wirkende und sonstwie sittlich nicht einwandfreie Produkte.

III.

Bei den *repressiven Maßregeln* im Kampfe gegen unzüchtige und unsittliche Veröffentlichungen sind in erster Linie die Strafen und Maßnahmen der bereits erwähnten Strafbestimmungen anzuführen. Die Strafdrohung des Art. 204 StGB (unzüchtige Veröffentlichungen) ist Gefängnis von drei Tagen bis drei Jahren oder Buße bis Fr. 20 000.—, wobei der Richter beide Strafen kombinieren kann. Der «Schweizerischen Kriminalstatistik» kann entnommen werden, daß in den vergangenen Jahren mehrheitlich Bußen ausgefällt wurden.

Von wesentlicher Bedeutung im Kampfe gegen die unzüchtigen Veröffentlichungen ist die Bestimmung des Art. 204 Ziff. 3 StGB, wonach unzüchtige Gegenstände zu *vernichten* sind.

Diese Maßnahme ist unabhängig von der Strafbarkeit einer bestimmten Person, kann somit auch Platz greifen, wenn keine Verurteilung erfolgt, was in all jenen Fällen von Bedeutung ist, wo das Strafverfahren mangels Beweises eingestellt wird.

Droht die Vernichtung wertvollen und nur schwer ersetzbaren Kunstwerken, wie beispielsweise den durch ein Urteil des Bundesgerichtes berühmt gewordenen japanischen Elfenbeinreliefs und Stichen, so genügt es, wenn wirksame Vorkehrungen dafür getroffen werden, daß sie nicht jedermann, sondern nur einem bestimmten Kreis ernsthafter Fachleute zugänglich sind.

Bei der Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Schriften und Bilder im Sinne Art. 212 StGB handelt es sich um eine Übertretung. Die Strafe ist Haft von einem Tag bis zu drei Monaten oder Bußen bis zu Fr. 2 000.— — bei Gewinnsucht ohne obere Grenze —. Auch hier sind in den vergangenen Jahren mehrheitlich Bußen ausgefällt worden.

Wie wir gesehen haben, können unsittliche Schriften und Bilder auch nach den Bestimmungen von Zollgesetz und Postverkehrsgesetz eingezogen und vernichtet werden, immer unter der Voraussetzung, daß sie auch

entdeckt werden. Leider können durch die Zollorgane lediglich Stichproben vorgenommen werden.

Die strafrechtlichen Normen gegen die unzüchtigen und unsittlichen Veröffentlichungen sind somit nahezu lückenlos und einzig die verrohenenden und entsittlichenden Erzeugnisse, die nicht das geschlechtliche Gebiet tangieren, werden in einzelnen Kantonen strafrechtlich nicht erfaßt. Ich bin aber persönlich der Auffassung, daß es nicht Aufgabe des eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgeber ist, auch das letzte und hinterste unkorrekte Verhalten strafrechtlich zu normieren. Aus der Überlegung heraus, daß dann, wenn ein Straftatbestand gesetzt ist, das Unglück, im schlimmsten Fall die Schädigung eines Jugendlichen, ja bereits geschehen ist, muß viel mehr Gewicht auf prophylaktische Maßnahmen gelegt werden. Solche sind frühzeitige sexuelle Aufklärung im Elternhaus, und, weil es dort vielfach mangelt, in der Schule, weiter die Förderung der guten Kunst, namentlich der wertvollen Jugendbücher und schließlich ganz allgemein ein Sichbefreien von der veralteten moralischen Auffassung, daß das Geschlechtliche tabu oder gar schmutzig sei.

Der Abschluß

Mit reichem Applaus wird das sehr klare und aufschlußreiche Referat verdankt, und der Präsident richtet eine herzliche Dankesadresse an Dr. Gerber.

In der Diskussion legt Lehrer und Anstaltsleiter Koller, Gais, zahlreiche schlechte Schriften vor, die er immer wieder bei seinen Zöglingen findet. Er ist der Ansicht, daß alle Bestrebungen für gute Literatur nichts nützen, solange eine large Gesetzgebung den Jugendlichen immer wieder den Genuß der übelsten Druckerzeugnisse ermöglicht. Als Erzieher möchte er eine bessere Gesetzgebung auf der Ebene des Bundes wie auch der Kantone fordern.

Fräulein Clara Näf, Herisau, erkundigt sich, ob alle schlechten Erzeugnisse wirklich aus dem Ausland stammen. Sie erwähnt eine Schweizerische Zeitschrift, die früher als verurteilenswert zur Diskussion stand. Der Referent antwortet, daß das erwähnte üble Magazin zwar noch existiere, aber unter Art. 212 StGB falle und daher nicht mehr in öffentlicher Auflage zu finden sei. — Dr. Bollinger interessiert die Meinung des Referenten über die Bilder eines Schweizer Künstlers aus dem Gesichtspunkte des Juristen. Die erwähnten Bilder sind dem Befragten nicht bekannt, so daß er sich nicht äußern kann.

Beim anschließenden Mittagessen erfreut der große Jugendchor Gais, unter der Leitung von Lehrer Hans Näf, mit einigen prachtvollen Liedervorträgen. Aufgeboten durch die gastfreundliche Wirtin unterhalten in der Folge die «Möslimäätle» aus Gais die Gäste mit allerhand lustigen Liedern und Einfällen.

Im Namen der Bevölkerung sprach Landammann Hofstetter, Gais, als er in humorgeladenen und doch besinnlichen Worten die Versammlungsteilnehmer herzlich am Tagungsort willkommen hieß. Er erinnert an das Altersheim Bethanien in Gais, das vor einem Vierteljahrhundert unter Mithilfe der AGG gegründet worden sei. Der Gesellschaft wünschte er alles Gute für ihr weiteres Wirken im Dienste der Gemeinnützigkeit. Einer schönen Tradition gemäß wird die Tagung gegen 15 Uhr mit dem Landsgemeindelied beschlossen.

Der Aktuar: A. Sturzenegger